

„Wohnen heißt zuhause sein“

Das WTPG aus der Sicht von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien

Jutta Pagel–Steidl

... unsere Zielgruppe ...

... sind NICHT
Menschen mit Behinderung
auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
und mit eigenem Einkommen.



... sind erwachsene Menschen mit
Körper- und Mehrfachbehinderung,
mit Grundsicherung (SGB XII)
mit Eingliederungshilfe (SGB XII)
mit Pflegebedarf (SGB XI)
mit lebenslangem Hilfebedarf

Ambulant betreutes Wohnen heute

- ▶ Einzelwohnen, Paarwohnen, Wohngemeinschaft
- ▶ Leitlinien: Teilhabe, Selbstbestimmung, Normalität
- ▶ Privatsphäre (Einzelzimmer)
- ▶ Raum für Begegnung (Gemeinschaftsräume)
- ▶ Kurze Wege für Assistenz – Büro im Haus / Wohnung
- ▶ Familienähnliches Wohnen
- ▶ Soziales Miteinander, Kontakte
- ▶ Bewohner entscheiden mit („Bewohnerbeirat“)
- ▶ pflegerische, hauswirtschaftliche und pädagogische Unterstützungsleistungen frei wählbar
- ▶ Anbieter (Träger) verantwortet / organisiert

Wünsche von Menschen mit Behinderungen

Ich will selbst bestimmen,
wo, wie und mit wem ich wohne.

Ich brauche dauerhaft und
verlässlich Hilfe und
Unterstützung – „in
Rufweite“.

Ich brauche eine barrierefreie
Wohnung – und eine
barrierefreie Umgebung!

Ich will nicht auf
Pflege und
Unterstützung
reduziert werden!

Ich will mich wohl
fühlen, zu Hause
sein!

Ich möchte so
„normal“ wie
möglich wohnen!

Wünsche von Eltern behinderter „Kinder“

Wenn sie erwachsen sind, sind meine nicht behinderten Kinder „flügge“. Das wünsche ich mir auch für meinen behinderten Sohn.

Ich will, dass es meinem Sohn mit Behinderung gut geht.

Ich will, dass meine Tochter gut versorgt ist, wenn wir Eltern nicht mehr können.

Die nicht behinderten Geschwister dürfen nicht zu stark belastet werden.

Wenn wir Eltern sterben: ich will, dass mein Kind mit Behinderung dauerhaft bis zu seinem Lebensende gut betreut ist und so normal wie möglich leben kann.

Mein Kind soll sich nicht fremd fühlen. Es soll willkommen sein.

„Selber entscheiden, wie man wohnt“



Umsetzung UN–BRK
Inklusion
Teilhabe
Selbstbestimmung
Normalität
Barrierefreiheit
Finanzierung sichern
Mitwirkungsrechte stärken
Eigenständige Regelungen

Dokumentation „Tag der Menschen mit Behinderung“
2013, Seiten 38 bis 43

Die Gretchenfrage:

- ▶ Gibt das WTPG

volljährigen Menschen mit Behinderungen
UND

Pflege- und Unterstützungsbedarf

bei der Suche einer geeigneten Wohnform

die richtigen Antwort?

§ 2 Abs. 3 WTPG

Vollständig selbst verantwortete WG

- ▶ Menschen z.T. mit rechtlicher Betreuung
- ▶ Pflege, Begleitung, sonstige Hilfe frei wählbar
- ▶ Träger bietet – einzelvertraglich – Dienste an
–> strukturelle Abhängigkeit?
- ▶ Kontinuierliche Einbindung von Angehörigen
–> weniger, da WG Familienentlastung sein soll
- ▶ Kontinuierliche Einbindung Freiwilliger
–> weniger, da dauerhafte Begleitung, Verlässlichkeit, Fachlichkeit notwendig



Kein selbstverantwortetes
gemeinschaftliches Wohnen nach WTPG

§ 2 Abs. 6 WTPG

Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung / psych. Erkrankung

- ▶ Menschen z.T. mit rechtlicher Betreuung
- ▶ Pflege, Begleitung, sonstige Hilfe frei wählbar
- ▶ Träger bietet – einzelvertraglich – Dienste an
–> strukturelle Abhängigkeit?
- ▶ „untergeordnetem Umfang Betreuungsleistung“
–> weniger, da hoher Hilfebedarf



Kein betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen nach WTPG

Anwendungsbereich WTPG

§ 4 Abs.2 i. V. m. § 5 WTPG

Ambulant betreute WG für Menschen mit Unterstützungs- / Versorgungsbedarf

- ▶ Pflege, Begleitung, sonstige Hilfe frei wählbar
- ▶ Träger bietet – einzelvertraglich – Dienste an
–> strukturelle Abhängigkeit?
- ▶ „Bewohnerbeirat“ entscheidet mit
- ▶ Nicht mehr als 2 WG des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe!?
- ▶ Gaststatus des Hilfsdienstes / kein Büroraum in WG
–> kurze Wege bei Assistenz notwendig!
–> Basis / Sicherheit für begleitetes Wohnen



Keine ambulant betreute
Wohngemeinschaft nach WTPG?

§ 4 Abs.3 i. V. m. § 6 WTPG

Ambulant betreute WG für Menschen mit Behinderung

- ▶ „teilweise selbst verantwortet“ = keine permanente persönliche Anwesenheit einer Betreuungskraft
 - = 24 Stunden Betreuung?
 - Ausschluss von Menschen mit HBG 3 und höher sowie Pflegestufe III?
- ▶ „Bewohnerbeirat“ entscheidet mit



Keine ambulant betreute
Wohngemeinschaft nach WTPG?

§ 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 4 WTPG ... „Klein(st)heim“ statt ambulant ?

- ▶ Ordnungsrecht nicht im Einklang mit Leistungsrecht?
- ▶ Doppelstruktur / Bürokratie
Verbraucherschutz gesichert durch
MDK-Prüfung und Bewohnerbeirat
- ▶ Kein „normales Wohnen“
z.B. Küchenbenutzung nur mit Gesundheitszeugnis
z.B. Dienstkleidung
- ▶ Mehrere WGs in räumlicher Nähe ermöglichen
ambulantes Wohnen für hilfebedürftige Menschen!

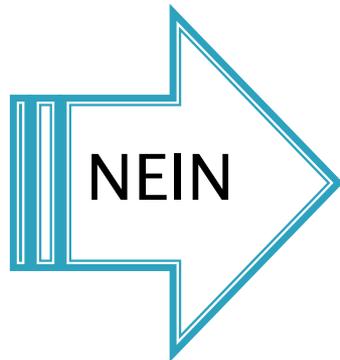


Kein Wunsch- und Wahlrecht?
Widerspruch zu Artikel 19 UN-BRK!

§ 33 WTPG

Bestandsschutz

- ▶ Bestandschutz für bestehende ambulante Wohngemeinschaften als mögliche Lösung?



Zementierung des IST-Zustandes

keine bedarfsgerechte
Weiterentwicklung möglich



Unsere Bitten zum Schluss:

*Eine bunte Vielfalt betreuter Wohnformen für alle!
Ein eigenständiges Recht für Menschen mit Behinderung!*